

Kundeninformation nach VVG und Allgemeine Bedingungen Kombinierter Betriebs-, Privat-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz für die Mitglieder von AvenirSocial als Selbständigwerbende oder Inhaber von Kleinunternehmen

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag/Versicherungsbestätigung und den Versicherungsbedingungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VVG.

Die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (CAP) mit Sitz in Wallisellen ist Versicherer und Risikoträgerin dieser Rechtsschutzlösung. Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine Schadenversicherung.

1. Vertragspartner

AvenirSocial hat mit der CAP einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen, der den versicherten Personen (siehe Ziff. 2) bestimmte Leistungsansprüche (siehe Ziff. 3) gegenüber dem Versicherer gewährt.

2. Versicherte Personen

Die versicherten Personen ergeben sich aus der Definition in Art. 1 der nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken und Leistungen ergeben sich aus den Art. 2 und 3, die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz aus Art. 6 der nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen.

4. Dauer des Versicherungsschutzes

Die Dauer des Versicherungsschutzes wird zwischen der versicherten Person und AvenirSocial vereinbart. Besondere Bestimmungen zur zeitlichen Dauer des Versicherungsschutzes (je nach versichertem Risiko) sind in Art. 4 der nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen ersichtlich.

5. Prämienhöhe

Die Höhe der Jahresprämie wird der versicherten Person von AvenirSocial bekanntgegeben und ist diesem gemäss den vereinbarten Zahlungsmodalitäten zu entrichten.

6. Pflichten der versicherten Personen

Die Pflichten ergeben sich aus Art. 5 der nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen sowie aus dem VVG. Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Bei Eintritt eines Ereignisses, das Anlass zu einer Intervention geben kann, muss der Versicherte dieses sofort mitteilen und den Hergang des Schadenfalls möglichst genau schildern.
- Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Rechtsvertreter zu beauftragen, kein Verfahren einzuleiten, keinen Vergleich abzuschliessen, kein Rechtsmittel zu ergreifen ohne die Zustimmung der CAP eingeholt zu haben sowie der CAP alle den Rechtsfall betreffenden Unterlagen zu übermitteln.

7. Information über die Verarbeitung von Personendaten

Wir möchten unsere Aufgabe für Sie bestmöglich erfüllen können. Deshalb erheben, bearbeiten und speichern wir Personendaten (Name, Adresse usw.), Antragsdaten, Vertragsdaten (Vertragsdauer usw.) und Daten Ihres Rechtsfalles (Rechtsfallmeldungen usw.). Diese bewahren wir gesetzlich korrekt auf und behandeln sie mit grösster Sorgfalt. Falls für die Fallbearbeitung oder Verwaltung des Vertrages notwendig, geben wir Daten an Dritte weiter, zum Beispiel an eine andere Versicherung.

8. Ombudsstelle bei Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag können Sie der Ombudsstelle der Privatversicherung (<http://www.versicherungsombudsman.ch>) unterbreiten. Sie vermittelt zwischen den Parteien und hilft bei der Suche nach einer gemeinsamen Lösung.

Allgemeine Bedingungen (AB)

Kombinierter Betriebs-, Privat-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz für die Mitglieder von AvenirSocial als Selbständigerwerbende oder Inhaber von Kleinunternehmen

Ausgabe 01.2023

Versicherer und Risikoträger: CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG
Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen

1. Versicherte Personen und Eigenschaften

- a) Versichert ist das angemeldete Mitglied von AvenirSocial als Inhaber und Betreiber einer Einzelfirma oder einer GmbH bzw. AG, die ihm oder seiner Familie wirtschaftlich gehört, für die er ausschliesslich hauptberuflich tätig ist und nicht mehr als CHF 750'000.- Honorar oder Umsatz pro Jahr erwirtschaftet.
- b) Versichert sind die Mitarbeiter des Betriebes gemäss Ziff. 1a) bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit für diesen Betrieb.
- c) Das angemeldete Mitglied als Privatperson sowie als Halter oder Lenker eines Fahrzeuges.
- d) Alle mit dem angemeldeten Mitglied im selben Haushalt wohnenden Personen als Privatpersonen im ausserberuflichen Bereich, als Angestellte im beruflichen Bereich sowie als Halter oder Lenker eines Fahrzeuges.

2. Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

- a) **Vertragliche Streitigkeiten:**
 - mit Kunden und Lieferanten
 - mit Dienstleistern
 - mit Leasinggebern, Vermietern und Verpächtern
- b) **Arbeitsrechtliche Streitigkeiten** mit Angestellten des versicherten Einzel-/Kleinunternehmens oder mit dem Arbeitgeber der mit dem Mitglied im selben Haushalt lebenden Personen.
- c) **Streitigkeiten aus anderen Verträgen**, die der Versicherte für seinen persönlichen Gebrauch oder Bedarf abgeschlossen hat (ausgenommen Ziff. 6j und 6m).
- d) **Streitigkeiten mit Privat- oder Sozialversicherungen**, die den Versicherten decken, inklusive Pensions-, Arbeitslosen- und Krankenkassen.
- e) **Verteidigung im Straf- und Administrativverfahren** wegen Fahrlässigkeitsdelikten oder bei Handeln in Notwehr, Notstand oder Berufspflicht. *Lautet der Vorwurf auf eine vorsätzliche Verletzung von Straf- oder Administrativvorschriften, übernimmt die CAP am Ende des Verfahrens rückwirkend die nicht bereits durch das zuständige Gericht entschädigten Kosten, wenn durch rechtskräftigen Entscheid das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt ist, die versicherte Person freigesprochen oder nur der fahrlässigen Verletzung einer Strafvorschrift schuldig gesprochen wird (ausgeschlossen ist insbesondere die Deckung bei Freispruch infolge Verjährung oder Schuldunfähigkeit sowie bei Rückzug des Strafantrages aus irgendeinem Grund).*
- f) Geltendmachung von **ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen** als Geschädigter, inklusive Strafanzeigen in diesem Zusammenhang.
- g) **Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen** aus dem Bundesgesetz über den **unlauteren Wettbewerb** und damit verbundene Strafverfahren.
- h) Streitigkeiten wegen im Grundbuch eingetragener **Dienstbarkeiten und Grundlasten**.
- i) **Enteignung** von Grundstücken und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, sowie **Einsprache gegen ein Baugesuch** des Nachbarn (ausgenommen Ziff. 6k).
- j) **Nachbarrechtliche Streitigkeiten** mit direkt angrenzenden Nachbarn, welche sich auf die privatrechtlichen Bestimmungen des Nachbarrechts beziehen (z.B. Immissionen, Emissionen, Grenzabstände, Pflanzen oder Notwegrecht) bezüglich der Betriebsliegenschaft sowie der von der versicherten Personen selbst bewohnten Liegenschaften.
- k) **Streitigkeiten mit anderen Stockwerkeigentümern** betreffend die gemeinschaftlichen Kosten und Lasten.
- l) **Rechtsberatung** durch den Rechtsdienst der CAP **im Familien-, Scheidungs- und Erbrecht** bis maximal CHF 600.00 pro Fall.
- m) **Telefonische Rechtsauskunft** aus schweizerischem Recht durch den eigenen Rechtsdienst der CAP.

Die Versicherung gilt sowohl im Verkehrs- als auch im Nicht-Verkehrsbereich.

3. Versicherte Leistungen

- a) Leistungen des Rechtsdienstes der CAP.
- b) Geldleistungen bis maximal **CHF 600'000.00** pro Schadenfall für:
 - Kosten von Expertisen und Analysen, die von der CAP bewilligt oder von einer Zivil-, Straf- oder Administrativbehörde angeordnet werden, um die Interessen des Versicherten zu wahren
 - Gerichts-, Schiedsgericht- und Mediationskosten
 - Parteientschädigungen
 - Anwaltshonorare zu den orts- und marktüblichen Tarifen
 - Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.
- c) Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten gemäss Ziff. 2b) sind die versicherten Leistungen auf maximal **CHF 300'000.00** pro Schadenfall begrenzt. Für Streitigkeiten und Verfahren mit Gerichtsstand oder anwendbarem Recht ausserhalb der Schweiz/FL und für Streitigkeiten gemäss Ziff. 2a) und 2c) sowie 2g) bis k) sind die versicherten Leistungen auf maximal **CHF 150'000.00** pro Schadenfall begrenzt.
- d) Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von Ihrer Leistungspflicht befreien.
- e) Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Ziff. 2 zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal. Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Ziff. 2 zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen gemäss Ziff. 1 betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

4. Örtliche und zeitliche Geltung

- a) Für die in Ziff. 2 erwähnten Streitigkeiten und Verfahren gilt der folgende örtliche Geltungsbereich:
 - Für Streitigkeiten und Verfahren gemäss Ziff. 2a) und b) gilt die Versicherung für CH/FL/EU;
 - Für Streitigkeiten und Verfahren gemäss Ziff. 2c) bis f) gilt die Versicherung weltweit;
 - Für Streitigkeiten und Verfahren gemäss Ziff. 2g) bis l) gilt die Versicherung für CH/FL.
- b) Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Inkrafttreten der Versicherungsdeckung aufgetreten oder ersichtlich ist. Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird.
- c) Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, sofern er nicht spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf gekündigt wird. Bei Verlust oder Auflösung der Mitgliedschaft erlischt die Versicherung nach Ablauf der Versicherungsperiode, für die die letzte Prämie bezahlt wurde.

5. Abwicklung eines Schadenfalles

- a) Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich zu melden an:
CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Postfach, 8010 Zürich, Tel. +41 58 358 09 09, capoffice@cap.ch, www.cap.ch.
- b) Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehältlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln. **Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern, wenn der Versicherte nicht beweist, dass ihn nach den Umständen an der Verletzung dieser Obliegenheiten kein Verschulden trifft oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Umfang der von der CAP geschuldeten Leistungen hatte.**
- c) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.
- d) Treten zwischen dem Versicherten und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahme zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, so teilt sie dem Versicherten ihre Ablehnung schriftlich und begründet mit und weist ihn auf die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens hin.

Der Versicherte kann innert 30 Tagen verlangen, dass die Angelegenheit zur Beurteilung einem Schiedsrichter unterbreitet wird, der daraufhin durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird.

Der Schiedsrichter kann einen Vorschuss für die mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen und die Durchführung des Verfahrens von dessen Leistung abhängig machen. Er bestimmt die Höhe des Vorschusses jeder Partei. Die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.

Der Versicherte kann trotz Verneinung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess einleiten. Wird dabei ein günstigeres Urteil erwirkt, als die von der CAP schriftlich begründete Lösung, übernimmt die CAP die durch dieses Vorgehen entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Versicherungssumme.

6. Nicht versicherte Fälle und Leistungen

- a) Fälle und Leistungen, die unter Ziff. 2 und 3 nicht erwähnt sind.
- b) Wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Schadenfalls keinen gültigen Führerausweis besass oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war.
- c) Straf- und Verwaltungsverfügungskosten; Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum; Betreibungs- und Konkurskosten; Schadenersatz und Kosten zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter oder eine Haftpflichtversicherung verpflichtet ist.
- d) Reine Inkassostreitigkeiten, bei welchen das Bestehen und die Höhe der Forderung nicht bestritten ist.
- e) Bei Abwehr von Haftpflichtansprüchen.
- f) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zwangsverwertung von Liegenschaften oder einem Bauhandwerkerpfandrecht.
- g) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen, die dem Versicherten abgetreten worden sind.
- h) Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- i) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschafts-, Vereins- oder Stiftungsrecht.
- j) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung oder dem bewilligungspflichtigen Bau oder Umbau von Immobilien.
- k) Streitigkeiten betreffend Raumpläne, Nutzungspläne oder Güterzusammenlegungen.
- l) Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum.
- m) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, im Zusammenhang mit Kunstgegenständen, Schmuck, Wertpapieren und mit spekulativen Rechtsgeschäften.
- n) Schadenereignisse infolge von Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion.
- o) Wenn es sich um Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen handelt, die durch dieselbe Police versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer der Unterpolicy selbst).
- p) Wenn der Versicherte gegen die CAP und deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.

7. Meldung jeder Gefahrserhöhung

Jede Änderung einer bei Vertragsabschluss vorliegenden Tatsache, die eine wesentliche Gefahrserhöhung bewirkt (insbesondere die Überschreitung der Honorar- oder Umsatzgrenze von CHF 750' 000.00 pro Jahr, eine wesentliche Änderung in Art und Umfang der Geschäftstätigkeit oder Änderung der Mitgliedschaft bei AvenirSocial usw.), ist vom angemeldeten Mitglied unverzüglich schriftlich der CAP zu melden.

Hat es der Versicherte unterlassen, die Gefahrserhöhung anzuzeigen, so ist die CAP bezüglich der daraus entstehenden Schadenfälle nicht an den Vertrag gebunden. Die CAP kann innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnisnahme einer Änderung vom Versicherungsvertrag zurücktreten oder die Änderung annehmen und eine Mehrprämie in Rechnung stellen.

8. Informationen zum Datenschutz

AvenirSocial, solution+benefit GmbH sowie die CAP behandeln die Daten der Versicherten absolut vertraulich und beachten bei der Bearbeitung und Aufbewahrung der Personendaten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und seiner Verordnung. Die Daten werden nur für die gewünschten Zwecke genutzt (z.B. Erstellen einer Offerte/Police oder Zustellung von Unterlagen) und nicht an Dritte weitergegeben. Um einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können und die Kosten zu optimieren, werden die Dienstleistungen der CAP teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die CAP auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe der Daten ihrer Versicherten angewiesen. Im Zusammenhang mit Produktoptimierungen bearbeitet die CAP die Daten für interne Marketingzwecke. Die Versicherten haben ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung ihrer elektronisch gespeicherten oder im Dossier abgelegten Daten.

Weitere Informationen, auch zu weiteren Nutzungen und Empfängern Ihrer Daten und zu Ihren Rechten, finden Sie in unserer Datenschutzerklärung (www.cap.ch/privacy).

